

BKA Verfassungsdienst
Herrn Dr. Michael Fruhmann
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per e-mail:
v8a@bka.gv.at
michael.fruhmann@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: BKA-671.801/0024-V/8/2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
1423/12/Mi/CG
Dr. Annemarie Mille

Durchwahl
4291

Datum
24.04.2012

**Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich
zum Verordnungsvorschlag der Kommission betreffend den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus Drittländern zum Vergabemarkt der Union**

Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann,

wir danken dem BKA/VD für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Kommission betreffend den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Vergabemarkt der Union und erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Allgemeinen:

Der vorgelegte VO-Vorschlag ist in erster Linie als ein handelspolitisches Instrument zu verstehen (Rechtsgrundlage: Art 207 VAEU, „...gemeinsame Außenpolitik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe...“), das sich die EU aufgrund ihrer konkreten unvorteilhaften handelspolitischen Situation im internationalen Vergabewesen für mögliche Entscheidungen im Einzelfall an die Hand geben will.

Die Strategie der großzügigen Öffnung der EU-Beschaffungsmärkte in der Hoffnung, dass andere wichtige Handelspartner folgen würden, hat sich als wenig erfolgreich herausgestellt. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die EK anlässlich der Präsentation ihres vorliegenden VO-Vorschlags davon spricht, dass sich GPA-Länder in der EU um Aufträge im Gesamtvolumen von 352 Mrd. EUR bewerben können, in den USA um Aufträge von 178 Mrd. EUR und in Japan gar nur um 27 Mrd. EUR.

Wir betrachten das vorgeschlagene handelspolitische Instrument der öffentlichen Auftragsvergabe nicht als geeignet, die aktuelle, ungewollt asymmetrische, Marktzugangssituation auch gegenüber anderen Industriestaaten zu verbessern. Die WKÖ sieht die vorgeschlagene Verord-

nung als unverhältnismäßig und übertrieben an und rät der Europäischen Union andere Wege einzuschlagen.

Wir erachten die Verordnung als Ganzes als unausgegoren und als einen "Schnellschuss". Es ist der Verordnung zum Beispiel nicht klar zu entnehmen, wie der für den Ausschluss wichtige Prozentsatz von 50% (des Gesamtwertes) berechnet werden soll. (Rohstoffe? Arbeitszeit? Etc.)

Dennoch sollte die EK, die Mitgliedsstaaten sowie die einzelnen Wirtschaftszweige die Möglichkeit haben, in begründeten Einzelfällen durch Einzelfallentscheidung zu korrigieren. Diese Einzelfallentscheidungen sollten - nicht zuletzt schon aufgrund der möglichen wirtschaftlichen Bedeutung der Aufträge mit einem geschätzten Wert von mindestens 5 Mio EUR - nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, nach einer gründlichen Abwägung politischer, wirtschaftlicher und individuell unternehmensbezogener Interessen eher zurückhalten und jedenfalls verantwortungsvoll getroffen werden. Die EU sollte sich jedoch aus politischen und strategischen Erwägungen dieses Instruments nicht völlig begeben.

Die betroffenen Firmen und Wirtschaftszweige sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, eine Prüfung der EK zu initiieren und vor der Entscheidung der EK gehörig einbezogen werden. Die Antragstellung auf die ausschreibenden Stellen zu beschränken, verstärkt ein ohnehin vorhandenes Kräfte-Ungleichgewicht in der öffentlichen Auftragsvergabe zu Ungunsten der teilnehmenden Wirtschaft. Die wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Auftragsvergabe stehen in der Regel nicht im Zentrum des Interesses der ausschreibenden Stelle, sehr wohl jedoch in jenem des vorgeschlagenen handelspolitischen Instrumentes des vorliegenden VO-Vorschlags.

Einige Wirtschaftstreibende und Branchen fordern mehr Reziprozität in den multilateralen und bilateralen Handelsbeziehungen der EU. Solche Forderungen zu stellen, würde sich in wirtschafts- und handelspolitisch wichtigen anderen Bereichen außerhalb der öffentlichen Beschaffung (z.B. wegen der in den multilateralen Handelsregeln für Waren - und eingeschränkt auch für Dienstleistungen - herrschenden MFN oder auch wegen eingegangener bilateraler Handelsabkommen) größtenteils als gegen internationale Verpflichtungen der EU verstoßend erweisen und müssen deshalb aus handelspolitischer Sicht sehr oft zurückgewiesen werden. Im Rahmen der internationalen öffentlichen Beschaffung gibt es wirtschafts- und handelspolitisch interessante „Freiräume“, für welche die EU - noch - keine Marktzugangsverpflichtungen eingegangen ist. Wir sprechen uns für die Möglichkeit der EU aus, diese Freiräume im oben angeführten Sinne verantwortungsvoll zu nutzen.

Wir weisen darauf hin, dass der Herkunftsnachweis für im Rahmen von öffentlichen Aufträgen verwendete Waren nach den nicht-präferenziellen Ursprungsregeln für die teilnehmenden Firmen ein Problem darstellen könnte, da nicht-präferenzielle Ursprungsnachweise zolltechnisch nicht bei jedem Import erforderlich sind, deshalb nicht immer vorliegen und schwer oder nur mit erhöhtem Kostenaufwand beschafft werden können.

Wirtschaftliche Bedeutung für Österreich:

Uns liegen zwar keine konkreten vergabespezifischen Informationen darüber vor, in welchen Branchen und in welchem Ausmaß EU-Anbieter mit einem wertmäßigen Anteil an Drittlandswaren oder -dienstleistungen von mehr als 50% betroffen sein können.

Mit Hilfe der Aufkommens- und Verwendungstabellen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Quelle: Statistik Austria, Input-Output-Tabelle 2007) kann jedoch für insgesamt 57 Wirtschaftsaktivitäten (ÖNACE-Abteilungen) die Quote der Drittlandimporte an der heimischen Produktion berechnet werden (siehe Excel-Datei anbei). Die Auswertung zeigt, dass mit einer Quote von 62% vor allem der Wirtschaftszweig Mineralölverarbeitung bei der Produktion direkt auf Vorprodukte aus Drittländern angewiesen ist. Insgesamt weisen sechs weitere Wirtschaftszweige eine Quote von mehr als 10%, aber weniger als 16% aus. Bei der Interpretation der Daten ist allerdings zu berücksichtigen, dass einerseits die ausgewiesenen Wirtschaftszweige nicht im gleichen Maße an Vergabeverfahren teilnehmen und es andererseits für die Wirtschaftszweige unterschiedlich schwierig ist, die Importe aus Drittländern durch Vorprodukte aus der EU zu ersetzen.

Zu den einzelnen Branchen:

Elektro- und Elektronikindustrie

Die Elektro- und Elektronikindustrie spricht sich ganz klar gegen die Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf europäischer Ebene aus.

Angesichts der global agierenden Industrie, die immer mehr darauf vertraut ihre Waren und Produkte in mehreren Ländern zu fertigen, erscheint der Vorschlag einer Verordnung, die darauf abstellt wo die Waren gefertigt werden und diese "nicht erfassten Waren" von öffentlichen Ausschreibungen ausschließen zu können, als kontraproduktiv.

Insbesondere im Elektroniksektor, erscheint die Verordnung als gänzlich verfehlt und noch dazu ohne praktische Relevanz. Es gibt am Elektroniksektor (Computer, Telefone etc.) kaum Unternehmen, die ihre Ware ausschließlich im EU-Raum produzieren. Insofern würde es, wenn die ausschreibenden Stellen die in der Verordnung vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses von Bietern, bei denen die "nicht erfassten Waren" 50% des Gesamtwertes überschreiten, wahrnehmen, zu einer enormen Verkleinerung des Bieterkreises kommen. Die öffentliche Hand würde somit ihre Chance ein gutes Preis/Leistungsverhältnis zu bekommen wesentlich verringern.

Textil- und Bekleidungsindustrie

Sollten z.B. Bekleidung und Schuhe unter die in Diskussion stehende Zugangsbeschränkung fallen, so ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Bekleidung als auch Schuhe überwiegend bei Lohnauftragspartnern, z.B. in Kroatien, Serbien, Mazedonien oder auch in Fernost erzeugt werden.

Fraglich ist, wie in diesen Fällen das Entgelt für die Lohnarbeit einbezogen werden sollte.

Zusätzlich werden beispielsweise auf dem Westbalkan auch Produkte aus EU-Vormaterialien genäht, wobei in diesem Fall der Drittlandsanteil nur der Nählohn wäre.

Bei Produktion in den neuen EU-Mitgliedstaaten wird unserer Information nach häufig (aufgrund der Vorgabe der ausschreibenden Stelle) textiles Vormaterial aus z.B. USA, Korea und Japan eingesetzt, was zu Problemen führen könnte.

Folgende Fragen bleiben für uns ungeklärt:

Wie ist vorzugehen, wenn z.B. in der Türkei Bekleidung aus türkischer Meter Webware im Auftrag eines österreichischen bzw. EU Auftragnehmers genäht wird? Die Türkei befindet sich ja in einer Zollunion mit der EU.

Es stellt sich weiters die Frage, wie der Begriff „Wert“ auf den sich die 50 % beziehen, definiert ist. Handelt es sich um den Rückbringungswert (bei Lohnauftragsvergabe in den Westbalkan)? Der Rückbringungswert besteht im Wesentlichen aus Material- und Lohnkosten.

Oder handelt es sich um den Wert, mit dem das fertige Teil aufgrund der Ausschreibung an die ausschreibende Stelle geliefert wird?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schön', with a stylized flourish at the end.

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin

Anhang: Excel Datei Importquote nach Wirtschaftszweigen 2007